

**Sitzungsvorlage DS 2011/161**

Rechts- und Ordnungsamt  
Siegfried Schöpfer  
(Stand: 13.04.2011)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

**Umwelt- und Verkehrsausschuss**  
öffentlich am 08.06.2011

**Bewohnerparkplätze**

**Beschlussvorschlag:**

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

## **Sachverhalt:**

Bewohnerparkplätze werden vom Rechts- und Ordnungsamt als untere Straßenverkehrsbehörde angeordnet. Formalrechtlich: "Sonderparkberechtigung für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraummangel" - § 45 StVO. Bereiche für Bewohnerparken werden für bestimmte städtische Quartiere eingerichtet, wenn es dort einen erheblichen allgemeinen Parkdruck, d. h. einen über das Übliche hinausgehenden Parkdruck gibt und die Bewohner der Quartiere keine ausreichende Möglichkeit haben, in fußläufig zumutbarer Entfernung einen Parkplatz zu finden. Die Details regelt eine Verwaltungsvorschrift des Bundes.

In Ravensburg gibt es derzeit 11 Bewohnerparkbereiche, vorwiegend in der Innenstadt und direkt angrenzenden Bereichen (siehe Plan in der Anlage). "Kleinbereiche", wie der Bezirk P (Karlsbader Weg mit 4 Parkplätzen), werden nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet, weil sie eigentlich nicht im Sinne der gesetzlichen Regelung einem besonderen städtischen Quartier dienen. Bewohnerparkbereiche müssen deshalb eine Mindestgröße aufweisen, es darf insbesondere nicht dazu kommen, auf diese Art und Weise quasi Parkplätze für Einzelne zu reservieren. An dem anderen Ende der Skala steht der Umstand, dass üblicherweise für einen Bewohnerparkbezirk mehr Parkausweise ausgegeben werden (müssen) als tatsächlich Bewohnerparkplätze zur Verfügung stehen. Nach der Rechtsprechung ist es dabei zulässig, bis etwa der dreifachen Menge an zur Verfügung stehende Parkplätze Parkausweise auszugeben.

Da Bewohnerparkplätze regelmäßig ein "knappes Gut" sind, werden Parkausweise nur ausgestellt, wenn jemand mit Hauptwohnsitz im jeweiligen Bereich angemeldet ist. In Einzelfällen ist es möglich, auf einem Parkausweis mehrere Kennzeichen oder wechselnde Kennzeichen einzutragen oder für ein Fahrzeug eine Bewohnerparkberechtigung zu erteilen, wenn das Fahrzeug zwar nicht einem Bewohner im jeweiligen Quartier gehört, es aber nachweislich einem Bewohner des Quartiers zur dauernden Nutzung überlassen ist.

Die Art des Fahrzeugs spielt für den Bewohnerparkausweis formal keine Rolle, die rechtliche Vorgabe lautet lediglich "Kraftfahrzeug". Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass in Einzelfällen auch einmal ein Wohnmobil mit einem Bewohnerparkausweis angetroffen wird. Zwar hat das Rechts- und Ordnungsamt zunächst versucht, solche Fälle zu verhindern, hat aber dann aufgrund von Abgrenzungsschwierigkeiten (kleines Wohnmobil, das ständig genutzt wird) und da es sich bisher nur um Einzelfälle gehandelt hat, darauf verzichtet, hier besondere Regularien der Vergabe einzuführen.

Der Bewohnerparkausweis kostet 30 €/Jahr.

## **Anlagen:**

Plan mit Bewohnerparkbereichen